



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- | | |
|----------|--|
| Seite 65 | Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 89. Änderung, Solarpark Mühlenfeld |
| Seite 68 | Inkrafttreten vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127, Solarpark Mühlenfeld |
| Seite 71 | Widerruf der Erlaubnis zur Nutzung von Grabstätten |
| Seite 71 | Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn |
| Seite 72 | Kommunalwahlen 2014
Veröffentlichung der Wahlausschussmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) |
| Seite 73 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06. Dezember 2012 über den Beitritt der Städte Neukirchen-Vluyn und Versmold zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – Kultursekretariat NRW mit Sitz in Gütersloh – Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold gem. §24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) |

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes,
hier: FP 89. Änderung, Solarpark Mühlenfeld**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.03.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 89. Änderung, Solarpark Mühlenfeld.

Düsseldorf, den 23.05.2013

Bezirksregierung Düsseldorf, AZ: 35.02.01.01-27Nek-089-669

Im Auftrag
gez. R. Zmarsly

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.03.2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 04.06.2013

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Inkrafttreten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127, Solarpark Mühlenfeld

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 20.03.2013 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.03.2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 04.06.2013

Harald Lenßen
Bürgermeister

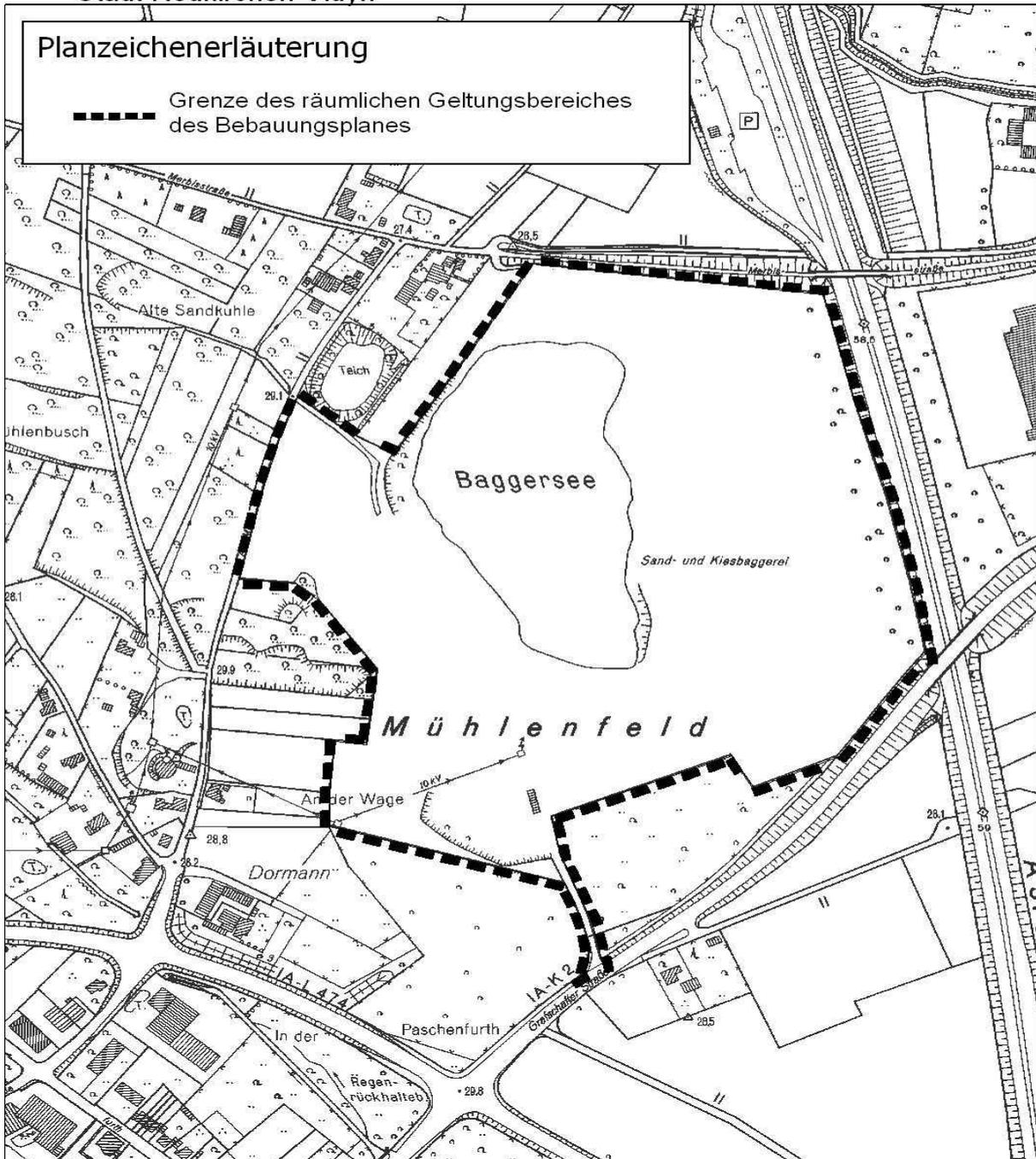
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127
Solarpark Mühlenfeld

Stadt Neukirchen-Vluyn

Planzeichenerläuterung

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Widerruf der Erlaubnis zur Nutzung von Grabstätten

Entziehungsbescheid

Mit der Bekanntmachung vom 26.11.2012 habe ich die für die nachstehend aufgeführte Grabstätte Verantwortlichen aufgefordert, das betreffende Grab in einen der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu versetzen. Dies ist bis heute nicht geschehen. Mit der Erlaubnis zur Nutzung der Grabstätte war die Auflage verbunden, die jeweils gültige Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zu beachten. Gegen diese Auflage haben die für die nachstehend aufgeführte Grabstätte Verantwortlichen verstoßen. Deshalb widerrufe ich gemäß § 30 der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht der Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Ich fordere den für das nachstehend aufgeführte Grab Verantwortlichen auf, eventuell vorhandene Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände spätestens bis zum 10.09.2013 von der Grabstätte zu entfernen. Nach Ablauf dieses Termins werden die vorgenannten Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gemäß §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Friedhof Neukirchen

Reihengrab: Feld 22, Nr. 175

Neukirchen-Vluyn, den 07.06.2013

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn

Der am 30.08.2010 für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn, Herr Hans-Dieter Tersteegen, Kreuzstraße 21a, 47506 Neukirchen-Vluyn, hat am 24.05.2013 sein Mandat mit Wirkung zum 01.06.2013 niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Herrn
Steffen Richter
geboren 1969 in Altdöbern
wohnhaft Saalestraße 11 in 47506 Neukirchen-Vluyn**

als zum Mitglied des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 KWahlG

1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 131, 47506 Neukirchen-Vluyn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären.

Neukirchen-Vluyn, 06.06.2013

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Kommunalwahlen 2014

Veröffentlichung der Wahlausschussmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) werden hiermit folgende vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12. Dezember 2012 gewählten Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2014 bekannt gemacht:

Mitglieder

Nikolaus Plonka
Markus Nacke
Günther Fesselmann
Klaus Franzen
Günter Zeller
Richard Stanczyk

persönliche Vertreter

Kurt Best
Peter Hericks
Karsten Holderberg
Claudia Wilke
Gerd Lück
Hannelore Schulte

Mitglieder

Elke Buttke
Jochen Gottke

persönliche Vertreter

Simon Aarse
Barbara Simon

Vorsitz im Wahlausschuss führt Bürgermeister Harald Lenßen als Wahlleiter gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes.

Neukirchen-Vluyn, den 06.06.2013

Harald Lenßen

Bürgermeister und Wahlleiter

**Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold
gem. §24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG):**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06. Dezember 2012 über den Beitritt der Städte
Neukirchen-Vluyn und Versmold zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit
nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen –
Kultursekretariat NRW mit Sitz in Gütersloh –**

über den Beitritt der Städte Neukirchen-Vluyn und Versmold zum Sekretariat für kulturelle
Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein–Westfalen, Sitz:
Gütersloh (im Folgenden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gem. § 23 Abs. 1, 2 Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der
Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW.S. 621/SG. NRW.202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-
rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April
1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh –
vertreten durch die Stadt Gütersloh und die Städte Neukirchen-Vluyn Kreis Wesel, Versmold,
Kreis Gütersloh folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Städte Neukirchen-Vluyn und Versmold treten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über
die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl.Reg.Dt.S. 153) mit
Wirkung vom 1. Januar 2013 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 6. Dezember 2012

Maria Unger
Bürgermeisterin

Andreas Kimpel
Beigeordneter

Neukirchen-Vluyn, den 06. Dezember 2012

Harald Lenßen
Bürgermeister

Jörg Geulmann
Dezernat II

Versmold, den 6. Dezember 2012

Thorsten Klute
Bürgermeister

Hans-Jürgen Matthies
Fachbereich 2

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6. Dezember 2012 über den Beitritt der Städte Neukirchen-Vluyn und Versmold zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW – Kultursekretariat NRW mit Sitz in Gütersloh – habe ich mit Verfügung vom 29. April 2013 gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 ((GV. NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Art. 3 Fünftes Änderungsgesetz vom 23. Oktober 2012 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 29. April 2013

31.13.04 (4)

**Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Steinhörster**
